



**Merkblatt für Vereine und Verbände zu
§ 72a SGB VIII (BundeskinderSchutzgesetz)
Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

Intention des Bundeskinder-Schutzgesetzes

Ziel des BundeskinderSchutzgesetzes ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt.

Die Ausgestaltung des § 72a SGB VIII soll dabei sicherstellen, dass in der Jugendhilfe keine Personen haupt-, neben- oder ehrenamtlich eingesetzt werden, die einschlägig nach bestimmten Paragraphen des StGB vorbestraft sind.

Erreicht werden soll dies durch die Verpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers (Jugendamt), mit den freien Trägern der Jugendhilfe (z.B. Vereine und Verbände) eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, in der die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen beschrieben ist. Als ein Instrument zur Überprüfung eines möglichen Tätigkeitsverbotes wird hierbei ein erweitertes Führungszeugnis benannt.

Zwar kann mit einer solchen Regelung, die an rechtskräftige Verurteilungen anknüpft, nicht abschließend sichergestellt werden, dass beispielsweise Personen mit pädophilen Neigungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nicht tätig werden. Das Bewusstsein darüber, dass jedoch ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist und die Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz, kann jedoch zumindest einschlägig vorbestrafte Personen bereits davon abhalten, sich in der Kinder- und Jugendarbeit zu engagieren.

Um welche Straftaten geht es?

Betroffen sind Verurteilungen beispielsweise wegen Sexualstraftaten, Zuhälterei oder exhibitionistischen Handlungen, insbesondere aber auch solche wegen Verletzung der Fürsorgepflicht oder Misshandlungen von Schutzbefohlenen. Im Einzelnen geht es dabei um Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches.

Welcher Personenkreis ist betroffen?

Adressaten der Vereinbarung, die zwischen öffentlichem und freiem Träger der Jugendhilfe zu schließen ist, sind insbesondere Träger von Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendverbandsarbeit, sofern sie Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen und finanziell hierfür gefördert werden.

Durch die Vereinbarung werden diese u.a. verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis von dort haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen zu nehmen.

Die Pflicht zur Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis besteht bei Personen, die je nach Art, Intensität und Dauer unmittelbar Kinder/Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Das erweiterte Führungszeugnis

Durch das am 1. Mai 2010 in Kraft getretene 5. Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes wurde ein erweitertes Führungszeugnis insbesondere für solche Personen eingeführt, die in einem engen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen tätig sind.

Inhalt des erw. Führungszeugnisses

Das erweiterte Führungszeugnis enthält zusätzlich Verurteilungen wegen Sexualdelikten, die für die Aufnahme in das normale Führungszeugnis zu geringfügig sind. Die Verurteilungen bleiben bis zu zehn Jahre nach dem Urteil eingetragen.

Wann muss ein erweitertes Führungszeugnis angefordert werden?

Nach den Bestimmungen des § 30a des Bundeszentralregistergesetzes muss der Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a gestellt werden.

Wie erhält man das erweiterte Führungszeugnis?

Im Regelfall wird es beim zuständigen Einwohnermeldeamt persönlich oder auch über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz beantragt und auch direkt an den Antragsteller übersandt (Ausnahme: Vorlage bei Behörden).

Liegt ein entsprechendes Anforderungsschreiben des Trägers/Vereins vor, so erfolgt die Ausstellung im Regelfall kostenfrei. Hierzu gibt es auch ein entsprechendes „Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis“ des Bundesamtes für Justiz.

Regelmäßige Prüfung

Der Gesetzgeber verlangt eine regelmäßige Überprüfung und Vorlage des Führungszeugnisses. Gemäß der schriftlichen Vereinbarung muss eine erneute Vorlage jedoch erst nach 5 Jahren erfolgen.

Dokumentation und Datenschutz

Der freie Träger hat nach Vorlage zu überprüfen, ob Verurteilungen nach Sexualstraftaten vorliegen und dies zu dokumentieren - das Führungszeugnis verbleibt jedoch beim Antragsteller.

Das erweiterte Führungszeugnis ist vor Aufnahme der Tätigkeit einzusehen, es darf zu diesem Zeitpunkt nicht älter als 3 Monate sein. Vom freien Träger sind das Datum der Aufnahme der Tätigkeit, das Datum der Vorlage des Führungszeugnisses sowie das Datum der erneuten Vorlage zu dokumentieren.

Bei Beendigung einer Tätigkeit sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung zu löschen.

Folgen eines einschlägigen Eintrages

Eine im Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII eingetragene einschlägige Straftat bedeutet, dass die Person für die entsprechende Stelle nicht geeignet ist und dass sie daher nicht beschäftigt oder vermittelt werden darf.

Die Umsetzung im Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes Hersfeld-Rotenburg haben sich intensiv mit der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des § 72a SGB VIII auseinandergesetzt. Beraten wurden die Vorschläge zur Umsetzung u.a. zudem im zuständigen Fachausschuss Kinder- und Jugendförderung und auch im Jugendhilfeausschuss.

Abschluss einer Vereinbarung als Voraussetzung zur Förderung aus dem Kreisjugendplan

Im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg wurde beschlossen, dass gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine Überarbeitung der Förderrichtlinien zur Jugendarbeit erfolgen muss. Dabei sollte der Abschluss einer Vereinbarung auf Basis der vom Hessischen Jugendring und den kommunalen Spitzenverbänden ausgehandelten Mustervereinbarung nach § 72a SGB VIII in der Regel Voraussetzung zur Förderung aus dem Kreisjugendplan sein.

Diese Vereinbarung regelt wie beschrieben im Wesentlichen die Abläufe und die Verantwortlichkeiten, die bei der Umsetzung des Tätigkeitsverbotes für einschlägig vorbestrafte Personen nach § 72a SGB VIII zu beachten sind. Zudem werden hierin auch weitere Formen der Zusammenarbeit (z.B. durch Beratungsangebote, Fortbildungen etc.) vereinbart.

Entsprechend dieser Vorgaben wurden die Förderungsrichtlinien überarbeitet und zusammen mit

weiteren Änderungen durch den Kreisausschuss verabschiedet.

Beratung und Fortbildung

Neben der im Einzelfall festzulegenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Verein oder Verband, sollen den in der Jugendarbeit tätigen Personen, insbesondere auch in den Gruppierungen und Institutionen, mit denen eine solche zuvor beschriebene Vereinbarung getroffen wurde, sowohl Angebote zur Beratung im Krisenfall gemacht und besonders auch Möglichkeiten aufgezeigt werden, bereits im Vorfeld präventiv tätig zu werden und mögliche Kindeswohlgefährdungen rechtzeitig zu erkennen.

Hierzu wurden Angebote durch die Mitarbeiter des Jugendamtes ausgearbeitet und Fortbildungen angeboten. Diese Weiterbildungsmöglichkeiten z.B. für ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit bzw. Inhaber der Jugendleiter-Card werden sowohl offen ausgeschrieben als auch nach Absprache in Vereinen und Verbänden als Schulungsmaßnahme durchgeführt. Anfragen zu entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen richten Sie bitte an die unten aufgeführte Kontaktadresse.

Downloadbereich im Internet (Infomaterial, Merkblätter etc.)

Auf den Internetseiten der Kreisverwaltung finden Sie weitere Informationen und Arbeitsmaterialien zur Umsetzung des §72a SGB VIII. Hierzu zählen z.B. Handreichungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, Merkblätter (u.a. zur Gebührenbefreiung für das Führungszeugnis), Vorlagen zur Dokumentation der Ineinsichtnahme in die Führungszeugnisse und natürlich die beschriebene Mustervereinbarung.

Den Downloadbereich finden Sie unter www.hef-rof.de/jugendarbeit oder direkt durch Nutzung des nachstehenden QR-Codes.



Ansprechpersonen

Bei der Ausgestaltung des Bundeskinderschutzgesetzes wollen wir Sie gerne unterstützen. In allen Fragen der Umsetzung des § 72a SGB VIII sowie zu den Präventionsangeboten wenden Sie sich bitte an:

Herrn Jens Mikat
Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
Kinder- und Jugendförderung
Friedloser Str. 12 in 36251 Bad Hersfeld
Tel.: 06621-875217 / Mail: j.mikat@hef-rof.de

Für die Beratung in Krisensituationen oder auch bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung stehen Ihnen zudem speziell geschulte Fachkräfte zur Verfügung. Diese sind in der jeweiligen schriftlichen Vereinbarung benannt.